

# ÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen den Städten Niedernhall, Forchtenberg sowie der Gemeinde Weißenbach

**- nachfolgend "Kommunen" -**

und

dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal

Hauptstraße 30

74676 Niedernhall

**- nachfolgend "GVV" -**

**- nachfolgend je einzeln "Partei" oder gemeinsam "Parteien" genannt -**

## PRÄAMBEL

Die Kommunen bilden den seit 1974 existierenden GVV und sind dort Mitglied. Mit der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Neufassung der Verbandssatzung wurde vereinbart, dass der Verband künftig auch Aufgaben aus dem Gebiet des Finanzwesens verwaltungsmäßig für die Mitglieder des GVV erledigt. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien im Übernahmevertrag vom 28.09.2017 bereits entsprechende Regelungen getroffen.

Gemäß § 15 i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 3 der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Neufassung der Verbandssatzung soll der Verband ab dem 01.01.2022 auch Aufgaben aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung sowie aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens verwaltungsmäßig für die Mitglieder des GVV erledigen.

Konkret werden in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Verbandssatzung dem GVV ab dem 01.01.2022 folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung

- Personalwesen mit Lohnbuchhaltung, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Ordnungsamt
- Standesamt

- Verkehrswesen
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Betreuung der Kindertageseinrichtungen, Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und Jugendarbeit
- Kulturelle und sportliche Aufgaben, Veranstaltungen und Märkte
- Katastrophenschutz
- Jagd
- Satzungsrecht und Vereinbarungen
- Geschäftsstelle Verbandsversammlung
- Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung
- Sonstige öffentliche Einrichtungen (Solebad, Tiroler Seen, Freibad usw.)

aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens

- Baugesuche
- die technische Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, der sonstigen kommunalen Gebäude und Anlagen
- die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
- die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
- die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
- Stadt- und Ortskernsanierungen, Strukturförderprogramme
- Vermietung und Verpachtung
- Grundstücksverkehr
- Grundbucheinsichtsstelle
- Gutachterausschuss

Deshalb beabsichtigen die Kommunen, ihr jeweiliges Haupt- und Bauamt mit Ausnahme der jeweiligen Bürgerbüros und der Vorzimmer der Bürgermeister, und das dort beschäftigte Personal, das bisher für die Erledigung der nunmehr von dem GVV zu erledigenden Aufgaben zuständig ist, auf den GVV zu übertragen.

Die Übertragung des Teilbetriebs des jeweiligen Haupt- und Bauamts der Kommunen an den GVV soll zum 01.01.2022, 0:00 Uhr ("wirtschaftlicher Stichtag") erfolgen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## **1      Bewegliches Anlage- und Umlaufvermögen**

1.1 Die Kommunen überlassen dem GVV alle am wirtschaftlichen Stichtag zum jeweiligen Haupt- und Bauamt mit Ausnahme der jeweiligen Bürgerbüros und der Vorzimmer der Bürgermeister der Kommunen gehörenden Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens.

Zum beweglichen Anlagevermögen zählen:

1.1.1 die in **Anlage 1.1.1** aufgeführten Gegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.1.2 sämtliche sonstigen Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, die sich zum wirtschaftlichen Stichtag in den Räumlichkeiten der in Nr. 1.1 genannten Teile der Dienststelle der jeweiligen Kommune befinden.

1.2 Die Kommunen überlassen dem GVV sämtliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die sich zum wirtschaftlichen Stichtag in den Räumlichkeiten der in Nr. 1.1 genannten Teile der Dienststelle der jeweiligen Kommunen befinden.

1.3 Soweit an den gemäß Nr. 1.1 und Nr. 1.2 überlassenen Vermögensgegenständen handelsübliche Eigentumsvorbehalte oder sonstige handelsübliche Sicherungsrechte Dritter bestehen, wird nur das der Kommune jeweils zustehende Anwartschaftsrecht auf den GVV übertragen.

1.4 Für die fristgerechte Übergabe des übergehenden beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens sind die Kommunen verantwortlich.

## **2 Nicht übergehende Vermögensgegenstände, Erstattungsansprüche und Nachzahlungsansprüche**

Die Parteien stellen klar, dass insbesondere die nachfolgend genannten Vermögensgegenstände, die den in Nr. 1.1 genannten Teilen der Dienststelle der jeweiligen Kommune zuzuordnen sind, insgesamt nicht an den GVV überlassen werden, sondern bei der Kommunen verbleiben:

Erstattungsansprüche und Nachzahlungsansprüche, die sich auf Zeiträume bis zum Übergabestichtag beziehen. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Ansprüche der jeweiligen

Kommune aus von ihr erbrachten Leistungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der in Nr. 1.1 genannten Teile der Dienststelle, die bis zum Übergabestichtag von ihr erbracht wurden. Ferner sonstige Unterlagen, die den in Nr. 1.1 genannten Teilen der Dienststelle der Kommunen zuzuordnen sind und zu deren Aufbewahrung die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind.

### **3 Arbeitnehmer**

#### **3.1 Übergang von Arbeitsverhältnissen**

Die Parteien gehen davon aus und sind sich darüber einig, dass der GVV gemäß § 613a BGB in alle Rechte und Pflichten aus den am wirtschaftlichen Stichtag bestehenden Arbeitsverhältnissen mit den in **Anlage 3.1** bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ("übernommene Arbeitnehmer") eintritt, soweit diese nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechen. Die Parteien sind sich einig, dass von den Kommunen die in **Anlage 3.1** aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf den GVV übergehen.

3.1.1 Die Kommunen werden die übernommenen Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich mit einer gemeinsamen Erklärung über den Betriebsübergang (Informationsschreiben nach § 613 a BGB).

3.1.2 Der GVV verpflichtet sich, die Kommunen von jeder etwaigen Inanspruchnahme durch übernommene Arbeitnehmer, die dem Übergang nicht widersprochen haben, aus deren Arbeitsverhältnissen freizustellen, soweit es sich um Ansprüche handelt, die nach dem wirtschaftlichen Stichtag entstanden sind. Ansprüche, die sich auf Zeiträume vor dem wirtschaftlichen Stichtag beziehen, trägt die jeweilige Kommune, bei der die bisherige Anstellung erfolgte. Die Kommunen und der GVV verpflichten sich wechselseitig, sich jeweils über solche Inanspruchnahmen zu unterrichten, die Zeiträume betreffen, für welche wirtschaftlich die jeweils andere Partei verantwortlich ist. Die in Anspruch genommene Partei wird sich zu solchen Inanspruchnahmen mit der jeweils anderen Partei abstimmen und insbesondere einen Ausgleich gegenüber dem Anspruchsteller nur nach Absprache mit der anderen Partei zusagen oder vornehmen.

#### **3.2 Widerspruch gegen den Übergang von Arbeitsverhältnissen**

Sollten übernommene Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den GVV wirksam widersprechen (unabhängig davon, ob der Widerspruch während oder nach Ablauf der gesetzlichen Monatsfrist des § 613a Abs. 6 S. 1 BGB erfolgt), so verbleiben im

Außenverhältnis, also im Verhältnis zum widersprechenden Arbeitnehmer, alle mit diesen Arbeitsverhältnissen verbundenen Arbeitgeberrechte und -pflichten, einschließlich der Verpflichtungen zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben und der Verpflichtungen aus Versorgungszusagen bei der Kommune, bei der dieser (bisher) beschäftigt war bzw. ist. Dies gilt auch, sollte der wirksame Widerspruch nach dem Übergabestichtag aber innerhalb der Frist des § 613a Abs. 6 BGB erfolgen. Auch in diesem Fall bleibt das Arbeitsverhältnis des widersprechenden Arbeitnehmers mit der Kommune bestehen, bei der er bisher beschäftigt war; die Ausübung des Widerspruchsrechts wirkt auf den Zeitpunkt des Betriebsteilübergangs zurück. Die jeweilige Kommune und der GVV werden sich unverzüglich wechselseitig über den Erhalt etwaiger Widersprüche informieren.

### 3.3. Urlaub und Arbeitszeitguthaben übernommener Arbeitnehmer / sonstige personalbezogene Verpflichtungen

Die jeweilige Kommune hat gegenüber den vom GVV von ihr übernommenen Arbeitnehmern Verpflichtungen aus Urlaubsansprüchen sowie Verpflichtungen bzw. Ansprüche aus Arbeitszeitguthaben. Hierzu gilt Folgendes:

3.3.1. Die betreffende Kommunen verpflichtet sich, bestehende Verpflichtungen aus Urlaubsansprüchen sowie Verpflichtungen bzw. Ansprüche aus Arbeitszeitguthaben bis einschließlich 31.12.2021 gegenüber den ihr anspruchsberechtigten Arbeitnehmern zu erfüllen, sofern nicht dringende betriebliche Erfordernisse, insbesondere die Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs dem entgegenstehen.

3.3.2. Sämtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Kommunen aus und im Zusammenhang mit den Arbeitszeitguthaben und Urlaubsansprüchen, deren Entstehungsgrund in der Zeit bis zum Übergabestichtag liegt, verbleiben bei der Kommunen und werden nicht vom GVV übernommen. Etwaige weitere personalbezogene Verpflichtungen sind nach den vorbeschriebenen Grundsätzen zwischen den Parteien auszugleichen.

### 3.4. Zusatzversorgung

Kommunen und GVV sind jeweils Mitglied in der ZVK des Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg. Der GVV wird die Zusatzversicherung in der ZVK fortsetzen und die hierfür entstehenden Kosten für die übernommenen Mitarbeiter ab dem Übergabestichtag tragen.

## 4 Übernahme von sonstigen Verträgen

Zwischen der Kommunen und Dritten bestehen die in **Anlage 4.1** aufgeführten Vertragsverhältnisse, die den Betrieb der in Nr. 1.1 genannten Teile der Dienststelle der Kommunen betreffen. Sofern Interesse der GVV an der Übernahme solcher Vertragsverhältnisse besteht, werden sich die Kommunen und die GVV bereits vor dem wirtschaftlichen Stichtag nach besten Kräften gemeinsam darum bemühen, dass die jeweiligen dritten Vertragspartner der Vertragsübernahme zustimmen.

4.1 Soweit eine Vertragsübernahme oder eine Vertragsbeendigung bis zum wirtschaftlichen Stichtag nicht möglich ist, tritt der GVV zunächst mit Wirkung zum wirtschaftlichen Stichtag im Innenverhältnis gegenüber den Kommunen in alle Rechte und Pflichten der Kommunen aus den Verträgen und sonstigen Vertragsverhältnissen, welche die jeweilige Kommune im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb der in Nr. 1.1 genannten Teile der Dienststelle eingegangen ist, insbesondere aus Liefer-, Dienstleistungs-, Wartungs- und Versorgungsverträgen, ein und stellt die jeweilige Kommune gegenüber den dritten Vertragspartnern frei. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen übernimmt der GVV gegenüber den Kommunen jedoch nur, soweit Leistungen den Betrieb der in Nr. 1.1 genannten Teile der Dienststelle der jeweiligen Kommune betreffen und nach dem wirtschaftlichen Stichtag erbracht werden oder erbracht werden müssen. Liegt der Zeitpunkt der tatsächlichen oder geschuldeten Leistungserbringung vor dem wirtschaftlichen Stichtag oder betrifft eine Leistung andere Dienststellenteile der Kommunen, so bleiben die Kommunen für die Vertragserfüllung verantwortlich.

4.2. Vertragsverhältnisse, die der GVV nicht übernehmen will, sowie Vertragsverhältnisse, bei welchen der dritte Vertragspartner die Zustimmung zu einer gewünschten Vertragsübernahme nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Übertragungsstichtag erteilt oder verweigert hat, werden von der Kommunen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich gekündigt.

4.3 Für den Zeitraum zwischen dem wirtschaftlichen Stichtag und einer Vertragsübernahme oder einer zulässigen Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß 4.2 gilt die Lastenverteilung gemäß 4.1.

## **5 Übergabestichtag; Übertragung von Eigentum, Besitz und sonstigen Rechten, Pachtvertrag**

5.1 Übergabestichtag ist der 01.01.2022, 0:00 Uhr.

5.2 Zum Übergabestichtag übergeben die Kommunen sämtliche Gegenstände, die nach Maßgabe dieses Vertrages an den GVV überlassen werden, in den unmittelbaren Besitz des GVV. Kommunen und GVV sind sich darüber einig, dass mit der Besitzübergabe das Eigentum an den übergebenen Gegenständen von der jeweiligen Kommune an den GVV übergeht.

5.3 Die Kommunen übergeben dem GVV zum Übergabestichtag ferner

5.3.1 die zu den in Nr. 1.1 genannten Teilen der Dienststellen der Kommunen gehörenden Geschäftspapiere und –unterlagen und

5.3.2 sämtliche Unterlagen und Daten, Akten, Datenblätter, Vermerke, sonstige Schriftstücke und Dateien.

## **6 Schlussbestimmungen**

6.1 Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und gehen allen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absichtserklärungen vor, welche die Parteien in Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen getroffen oder abgegeben haben.

6.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich des vorliegenden Schriftformerfordernisses bedürfen der Schrift- oder Textform, sofern nicht eine strengere Form, insbesondere notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.3 Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Parteien abgetreten werden.

6.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, durch die der mit den ungültigen Bestimmungen verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsabschluss erkannt hätten.

#### Anlagen

Anlage 1.1.1 - Übersicht Inventar – Forchtenberg, Niedernhall, Weißbach

Anlage 3.1 - Übergang von Arbeitsverhältnissen

Anlage 4.1 - Übernahme von sonstigen Verträgen

Niedernhall, den 28.09.2021

---

Verbandsvorsitzender  
GVV Mittlers Kochertal

---

Stadt Forchtenberg, stellv. Bürgermeister

---

Gemeinde Weißbach, Bürgermeister

---

Stadt Niedernhall, Bürgermeister